

14/SN-327/ME

**UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT WIEN**  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Telefon 331 40 - Telefax 331 40-581  
DVR: 0641324

GZ: UVS-SO 59/93-2

Wien, 20.9.1993

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien

Betrifft	GEB. 125 WUMF
Zl.	57 10719 P3
Datum:	20. SEP. 1993
Verteilt	24. Sep. 1993 Ji

*Dr. Bauer*

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz 1975, das Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher und die Zivilprozeßordnung geändert werden

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen einer an das Bundesministerium für Justiz ergangenen Stellungnahme zur Novellierung des Gebührenanspruchsgesetzes zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Für den Präsidenten  
des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien

*Edler*

DDr. Schönberger  
Vizepräsidentin

**UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSENAT WIEN**  
**1200 Wien, Dresdner Straße 75**  
**Telefon 331 40 - Telefax 331 40-581**  
**DVR: 0641324**

GZ: UVS-SO 59/93-1

Wien, 20.9.1993

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz 1975, das Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher und die Zivilprozeßordnung geändert werden; da. GZ 11.800/61-I 6/93

Der Unabhängige Verwaltungssenat Wien beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu § 34 Abs. 2a GebAG**

Bezüglich der Ausweitung der Kann-Bestimmung in § 34 Abs. 2 leg. cit., wonach die Gebühr unter gewissen Voraussetzungen in der vollen Höhe der Einkünfte des Sachverständigen im außergerichtlichen Erwerbsleben zugesprochen werden kann, wird kein Einwand erhoben.

Jedoch bedeutet die geplante Ist-Bestimmung des § 34 Abs. 2a leg. cit., wonach der Sachverständige in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (mit Ausnahme der aufgezählten Rechtsbereiche) Anspruch auf die Gebühr in voller Höhe hat, nach Ansicht des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien tatsächlich eine Erschwernis des Zugangs finanziell schwacher Parteien zum Recht, und zwar jener Parteien, die zwar nur ein unterdurchschnittliches Einkommen beziehen, aber dennoch keinen Anspruch auf Verfahrenshilfe haben.

Nach Ansicht des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien sollte daher entweder eine über die für die Bewilligung der Verfahrenshilfe geltenden Richtsätze hinausgehende Monatsbruttogehaltsgrenze eingezogen werden, ab der erst dem Sachverständigen die Gebühr in voller Höhe zustünde, und/oder sollte die volle Gebühr nur dann zugesprochen werden, wenn sich die Parteien einen Rechtsanwalt leisten.

#### Zu § 37 Abs. 2 GebAG

Da es bisher nicht die Bestimmung des § 34 Abs. 2a leg. cit. gegeben hat, war die bisherige Bestimmung des § 37 Abs. 2 leg. cit., wonach dem Sachverständigen unter bestimmten Voraussetzungen (insbesondere wenn die Parteien dem zustimmen) eine "höhere als die vorgesehene Gebühr" zustehe, notwendig, um die Gebühr des Sachverständigen an seine Einkünfte im außergerichtlichen Erwerbsleben anzupassen.

Nun aber steht nach Ansicht des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien § 37 Abs. 2 GebAG mit § 34 Abs. 2a leg. cit. in Widerspruch: Da bereits gemäß § 34 Abs. 2a GebAG grundsätzlich dem Sachverständigen die volle Gebühr zugesprochen wird, könnte nunmehr aus § 37 Abs. 2 leg. cit. abgeleitet werden, daß dem Sachverständigen unter den in diesem Absatz genannten Voraussetzungen eine **noch höhere** Gebühr zustehe, nämlich noch über die volle Höhe seiner außergerichtlichen Einkünfte für eine gleiche Tätigkeit hinaus!

Es müßte daher klargestellt werden, daß die in § 37 Abs. 2 angesprochene Gebühr nicht über die außergerichtlichen Einkünfte für diese Tätigkeit hinausgehen soll.

#### Zu § 43 GebAG

Es fehlt ein Pauschalbetrag für ein Gutachten ohne jegliche **Untersuchung** (des Patienten, seines Blutes etc.), wie dies etwa bei der Erstellung eines Gutachtens über die Alkoholbeeinträchtigung eines Lenkers, über die Unzurechnungsfähigkeit einer Person oder über die Schwere und die Entstehungsursache von Verletzungen einer Partei zu einem bereits zurückliegenden (Tat)Zeitpunkt anhand der im Akt bereits befindlichen Beweismittel (ärztlicher Atteste, Befunde eines Spitals, ...) oft der Fall ist.

#### Sonstiges

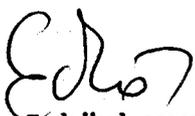
Bemerkt wird, daß auch § 32 Abs. 1 GebAG (Entschädigung für Zeitversäumnis) novelliert gehörte; nach der Bestimmung des § 32 Abs. 1 leg. cit. wird nämlich die Wegzeit mit **öffentlichen Verkehrsmitteln** vom Wohnort oder der "gewöhnlichen Arbeitsstätte" des Sachverständigen zur Behörde bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung und danach der Weg zurück zur Wohnung oder Arbeitsstätte, ebenfalls mit öffentlichen Verkehrsmitteln, angenommen und zur Gebühr für Mühe- und Kosten dazugerechnet.

Unberücksichtigt bleibt hierbei jedoch, daß der Sachverständige in vielen Fällen am selben Tag mehrere Termine hintereinander bei derselben Behörde oder bei einer anderen Behörde absolviert und daher die im § 32 Abs. 1 GebAG angesprochenen Wegzeiten von der Wohnung/Arbeitsstätte bzw. zur Wohnung/Arbeitsstätte **mehrfach** vergütet erhält, ohne zwischen diesen Terminen wieder zur Wohnung/Arbeitsstätte zurückzufahren.

- 4 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

Für den Präsidenten  
des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien

  
DDr. Schönberger